Verein ostschweizerinnen.ch

Statuten

Änderungsjournal:
INDEX00: 07.09.2001 Gründung
INDEX01: 28.05.2003 Totalrevision inkl. Namensänderung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein ostschweizerinnen.ch" besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff Zivilgesetzbuch. Sitz ist am Wohnort der Präsidentin.

Der Verein wurde am 7. September 2001 unter dem Namen „Virtuelles FrauenNetzWerk" gegründet.

Art. 2
Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Vernetzung von Frauen und Organisationen, die sich für Frauenanliegen einsetzen, im Raum Ostschweiz.
Der Verein erreicht dieses Ziel durch:

den Betrieb und die Weiterentwicklung der virtuellen Plattform www.ostschweizerinnen.ch
den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung einer professionellen Adressdatenbank für externe und interne Kommunikation
die Herstellung und den Vertrieb von Drucksachen
die Initialisierung, Organisation und Begleitung von Projekten
die Initialisierung und Organisation von Veranstaltungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder[1]

Mitglieder des Vereins können werden:
Alle natürlichen oder juristischen Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften, Organisationen und Fachstellen, die den Vereinszweck unterstützen und von den Vereinsgütern[2] profitieren. Die Mitgliedschaft gliedert sich in die Kategorien:

a) Basic 1 und Basic 2
b) Premium 1 und Premium 2
c) Gönnerinnen
d) Ehrenmitglieder

[1] Die Formulierung Mitglied umfasst beide Geschlechter.
[2] Die Vereinsgüter sind unter www.ostschweizerinnen.ch ersichtlich.

Art. 4
Eintritt
Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Anmeldung wird auf unserer Website eingereicht. Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme.

Art. 5
Austritt
Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist der Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an *mitglieder@ostschweizerinnen.ch* zu erfolgen.

Art. 6
Mitgliederbeitrag
Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag ist bis Mitte des Kalenderjahres zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Mitglieder der Kategorie:

Basic 1	CHF 80.-	Privatpersonen, Einfrau-Unternehmerinnen, Freelancerinnen
Basic 2	CHF 120.-	Organisationen, Politikerinnen, Unternehmen
Premium 1	CHF 200.-	Privatpersonen, Einfrau-Unternehmerinnen, Freelancerinnnen
Premium 2	CHF 300.-	Organisationen, Politikerinnen, Unternehmen

Ist es einem Mitglied nicht möglich, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, so kann der Vorstand auf entsprechendes Gesuch den Beitrag reduzieren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7
Ausschluss
Ein Mitglied, welches den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

III. Organisation

Art. 8
Vereinsorgane
Die ordentlichen Organe des Vereins sind:

a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Art. 9
Ordentliche Hauptversammlung
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr, spätestens bis 30. Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Abnahme Protokoll der Hauptversammlung vom Vorjahr
b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie Abnahme des Budgets
d) Wahl des Vorstands
e) Wahl der Revisionsstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
g) Statutenänderungen
h) Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
i) Beschlussfassung über nicht die Statuten betreffende Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis 31. März vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich eingereicht wurden

Art. 10
Ausserordentliche Hauptversammlung
Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Zudem muss er innert 20 Tagen eine solche einberufen, sofern ein Zehntel der Stimmberechtigten oder die Revisionsstelle dies verlangen. Das Begehren muss dem Vorstand, unter Angabe der Gründe, schriftlich eingereicht werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Art. 11
Einladung
Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin.

Art. 12
Beschlüsse
Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin durch die zweite Stimme den Stichentscheid.

Über Statutenänderung und die Vereinsauflösung beschliesst die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat geheime Abstimmung/Wahl zu erfolgen.

Art. 13
Zusammensetzung des Vorstands
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsidentin
b) Vizepräsidentin
c) Aktuarin
d) Kassierin
e) Ein bis acht Beisitzerinnen

Art. 14
Amtsdauer
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Rücktritte sind auf Ende eines Amtsjahres möglich und mindestens vier Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand anzumelden.

Art. 15
Aufgaben des Vorstands
Der Vorstand führt die Geschäfte und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er organisiert sich selber.

Die nicht delegierbaren Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a) Wahl der Redaktionsleitung
b) Bestimmung der zur Vertretung des Vereins befugten Personen und deren Zeichnungsbefugnis
c) Erstellung und Änderung des Geschäftsreglements
d) Erstellung und Änderung der Redaktions- und Verlagsleitlinien
e) Strategische Planung
f) Aufnahme der Mitglieder
g) Ausschluss von Mitgliedern;
h) Verwaltung des Vereinsvermögens; Erstellung des Budgets; Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben
i) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung
j) Vorbereitung der Hauptversammlung

Die Präsidentin leitet den Vorstand und die Hauptversammlung.

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin. Sie kann innerhalb des Vorstandes auch andere Aufgaben übernehmen.

Es ist ein Co – Präsidium möglich. Bei einem solchen ist die Abgrenzung der Aufgaben klar verständlich zu definieren.

Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied oder Mitglied die Zuständigkeit für eine oder mehrere Sonderaufgaben aus wichtigen Gründen wieder entziehen. Die Sonderaufgaben werden im Geschäftsreglement umschrieben.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin durch zweite Stimme den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden, solange nicht ein Mitglied des Vorstandes unverzüglich Einspruch erhebt.

Tritt ein Vorstandsmitglied ab, wählt der Vorstand ad interim eine Ersatzfrau, die bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt bleibt.

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen der Präsidentin oder zweier Vorstandsmitglieder statt.

Im Übrigen gilt das Geschäftsreglement.

Art. 16
Rechnungsprüfung

Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Revisionsstelle bestehend aus zwei Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen und deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt einen entsprechenden Antrag.

Die Revisionsstelle hat das Recht, Zwischenkontrollen durchzuführen, soweit ihr dies erforderlich erscheint.

IV. Finanzen

Art. 17
Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Projekten
- Vermögenserträgen
- Spenden von Privaten, Stiftungen, Staat und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Sponsorenbeiträgen
- Erlösen aus dem Betrieb der Website
- Übrigen Einnahmen

Art. 18
Ausgaben und Budget
Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem von der Hauptversammlung abgenommenen Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne des Vereinszwecks, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von Franken 15'000.- pro Jahr.

Art. 19
Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20
Gewinne
Gewinne aus dieser Geschäftstätigkeit fliessen in den Verein zurück. Auf eine Verteilung des Reingewinns wird verzichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21
Vereinsjahr
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22
Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können an jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung abgeändert werden. Eine Statutenänderung muss in der Traktandenliste aufgeführt sein und mit der Einladung mitverschickt werden.

Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 23
Liquidation
Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zur Verfügung gestellt. Der Vorstand wählt die Institution.

Art. 24
Inkraftsetzung
Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 28. Juni 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 2003.

St.Gallen, 28. Juni 2016

Vizepräsidentin

Nelly Grubenmann

Kommunikation

Uta Bestler

Kassierin

Nelly Grubenmann

Aktuarin

Yvonne Ziegler

Mitgliederbewirtschaftung

Michelle Kast